

(Nr. 171.) Desgleichen, betr. Schlußberathung über den mit Königl. Dekret Nr. 8 vorgelegten Gesetzentwurf, die Tagegelder der Landtagsabgeordneten betr.

Präsident: Beide Nummern an die erste Deputation.

(Nr. 172.) Petition des Sächsischen Landesverbandes gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Dresden und Genossen wegen Erlasses eines Gesetzes zur Verhütung der schädlichen Folgen des Alkoholgenußes.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 173.) Druckexemplare einer Petition des Stadtgemeinderaths zu Gottleuba um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts daselbst.

(Nr. 174.) Druckexemplare einer Uebersichtskarte mit Erläuterungen, das Eisenbahnprojekt Schönheiderhammer-Eibenstock betr.

(Nr. 175.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition des Stadtgemeinderaths zu Frauenstein und Genossen, den Weiterbau der Eisenbahn Frauenstein-Klingenberg nach der Landesgrenze bis zum Anschluß an die Linie Bienenmühle-Moldau betr.

(Nr. 176.) Desgleichen einer Petition der Stadtgemeinde zu Königsbrück und Genossen, den Bau der Nordostbahn-Theilstrecke Riesa-Großenhain-Königsbrück betreffend.

Präsident: Die Nummern bis 176 sind zu vertheilen.

(Nr. 177.) Protokollertrakt der Zweiten Kammer, betr. Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 20, eine Denkschrift über die Regelung des Gemeindesteuerverwesens betr.

Präsident: Die Königl. Staatsregierung hat während der Verhandlungen der Zweiten Kammer die Vorlage eines darauf bezüglichen Gesetzentwurfes in Aussicht gestellt, daher die Beschlußfassung bis zu dessen Eingang ausgesetzt wird.

(Nr. 178.) Schreiben des Königl. Finanzministeriums vom 16. Dezember 1901, 2512 Eisenbahn-Reg. A, bei Uebersendung von 49 Exemplaren der von der Königl. Generaldirektion der Staatseisenbahnen herausgegebenen kleinen bunten Karte des Verwaltungsbereichs der sächsischen Staatseisenbahnen nebst statistischen Notizen.

Präsident: Zu vertheilen, Dankschreiben.

(Nr. 179.) Das Rektorat der Königl. Technischen Hochschule zu Dresden übersendet k. H. 10 Exemplare des Personalverzeichnisses der erwähnten Hochschule für das Wintersemester 1901/02.

Präsident: Liegt in der Kanzlei für diejenigen Herren aus, die sich dafür interessiren.

(Nr. 180.) Protokollertrakt der Zweiten Kammer, betr. Schlußberathung über Tit. 22, 23 und 24 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1902/03, Vermehrung der Lokomotiven und Tender zc. betr.

(Nr. 181.) Desgleichen, betr. Schlußberathung über Tit. 29 des außerordentlichen Stats für 1902/03, die Vergrößerung des Betriebselektrizitätswerkes in Dresden-Friedrichstadt betr.

Präsident: Die beiden letzten Nummern an die zweite Deputation.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Privatmannes Heinrich Diez in Leipzig, zeitgemäße Vereinfachung der Rechtspflege zc. betreffend.“ (Drucksache Nr. 16.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Meusel**, Excellenz: Der der hohen Ständeversammlung nicht unbekanntes Gesuchsteller, der Privatmann Heinrich Diez in Leipzig, führt im Eingange seiner Petition aus, die Rechtspflege entspreche nicht im entferntesten den Anforderungen, welche das Volk an eine solche zu stellen berechtigt sei. Es sei bei durchgreifenden zeitgemäßen Reformen mit der Hälfte des Richterpersonals das Doppelte der jetzigen Leistung der Rechtspflege zu erzielen, bei Einfachheit des Verfahrens und größerer Treffsicherheit des Urtheils. Zur Erreichung dieses Zweckes macht er folgende Vorschläge.

1. Es ist erforderlich, daß durch Gesetz Zug und Trug vor Gericht in allen anhängigen Rechtsstreitigkeiten streng verpönt und unter harte Strafe gestellt wird. Denn es ist der Zweck dieses verbrecherischen Thuns, den Prozeßgegner in seinen Rechten und seinem Eigenthum zu schädigen. Wer in einem bei Gerichte anhängigen Rechtsstreite wider besseres Wissen wahrheitswidrige Behauptungen aufstellt, wahre Thatsachen ableugnet, ist nach Höhe des versuchten Betruges zu bestrafen. Die Strafe kann sowohl die Partei treffen, als auch deren Vertreter.
2. Es sind gesetzlich die Schuld- und Differenzscheine einzuführen, dergestalt, daß eine jede Partei verpflichtet ist, auf Verlangen der anderen Partei dieser über ein gehabtes Rechtsgeschäft je nach Sachlage desselben einen Schuldschein, Differenzschein oder Begleitschein auszustellen. Im Differenzscheine sind die Differenzen eingehend anzuführen, sodaß sofort erkennbar ist, was zugestanden wird oder nicht. Durch Gesetz wird festgestellt, daß diese Revision der Konten mindestens jährlich einmal am Jahreschlusse, jedoch besser noch jährlich zweimal stattfindet. Ein jeder Schuldner ist hierzu ohne Aufforderung verpflichtet. Unterläßt der Schuldner dies, so ist über ihn eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Das Gericht hat ohne Antrag auf Ordnungsstrafe zu erkennen, wenn die Rechtsache bei Gericht anhängig gemacht worden ist. Verweigert eine Partei, der anderen über eine vorhandene Differenz einen Differenzschein auszustellen, so ist vom Gerichte für diese Thatsache auf eine angemessene Ordnungsstrafe zu erkennen. Die Höhe der Ordnungsstrafe beträgt 3 M. bis